

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur F0027/06	Stadtamt Amt 30	Stellungnahme-Nr. S0066/06	Datum 07.04.2006
Bezeichnung Rechtsgutachten zur Verpachtung Bördelandhalle			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 18.04.2006	

Die drei aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Es gibt keine rechtlichen Regelungen, die gegen eine unverzügliche Unterrichtung aller Stadträte über gravierende, eine Gesellschaft der Stadt oder deren Vertreter ggf. gefährdende Situation sprechen.

Die Frage, wer zur Aushändigung von Unterlagen und zur Erteilung von Informationen verpflichtet ist, hängt zunächst davon ab, bei wem diese vorliegen. Grundsätzlich beaufsichtigt der Aufsichtsrat die Geschäftsführung, er hat also die Möglichkeit, für Informationsfluss zu sorgen. Gesellschaftsrechtlich unproblematisch ist die Abforderung von Informationen bei der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung zur Weiterleitung an den Stadtrat.

2. Mir bekannt ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Michael Backhaus zur „Beendigung des Pachtvertrages mit der Bördelandhalle“ vom 30.11.2005.

3. Diese beschreibt verschiedene Rechtskreise, die die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat bei einer Änderung der Pachtverhältnisse an der Bördelandhalle zu beachten haben.

Im Hinblick auf haftungsrechtliche Konsequenzen bei einer Veränderung der Rechtsverhältnisse an der Bördelandhalle halten sich die Ausführungen des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Backhaus sehr allgemein:

Es wird nur dargestellt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates die Interessen der Gesellschaft zu vertreten haben und gehalten sind, Schaden von der Gesellschaft abzuwenden.

Strafrechtliche Aspekte werden weder gesehen noch angedeutet.

Der in der Stellungnahme enthaltene Hinweis, dass Vertreter einer Gemeinde aus Tätigkeiten in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haften, deckt sich mit § 119 Abs. 3 GO-LSA.

Den Bemerkungen des Rechtsanwaltes Dr. Backhaus zur evt. Neuverpachtung der Bördelandhalle vermag ich keine besonderen haftungsrechtlichen Risiken für die Mitglieder des Aufsichtsrates der MVGM zu entnehmen, zumal der gesamte Komplex ausführlich im Stadtrat beraten wird.

Holger Platz